

Ordnungsmäßige Straßenreinigung in nicht genügend ausgebauten Straßen (C-Straßen)

Bekanntmachung vom 26. Februar 2013

RegOrd 1

Telefon: 90296-4712/4713/4711/4707 oder 90296-0
intern 9296-4712/4713/4711/4707

I. Rechtsgrundlage

Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 509) geändert worden ist

II. Wer ist reinigungspflichtig?

Die ordnungsmäßige Reinigung der dem **Verzeichnis C** zugeordneten Straßen (nicht beziehungsweise nicht genügend ausgebauten Straßen) haben die **Anlieger** durchzuführen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 StrReinG).

Anlieger sind:

- die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke,
- gegebenenfalls gleichermaßen auch Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts (zum Beispiel „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“).

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) führen in diesen Straßen keine Reinigungsarbeiten durch, die Anlieger zahlen daher auch keine Straßenreinigungsentgelte.

III. Umfang der Straßenreinigungspflicht

Die ordnungsmäßige Reinigung umfasst neben dem Winterdienst insbesondere die **ganzjährige Straßenreinigungspflicht**, die sogenannte „Besenreinigung“, vor dem Grundstück **bis zur Straßenmitte** (§ 4 Absatz 1 StrReinG).

In diesem Rahmen ist die Straße unter anderem von allen Verschmutzungen zu reinigen, die zum sogenannten Straßenkehricht gehören (zum Beispiel Dosen, Flaschen, Zigaretten-schachteln, Zigarettenkippen, Papier, Bananenschalen usw.). Darüber hinaus ist auch die Laubbeseitigung Bestandteil der ordnungsmäßigen Straßenreinigung. Kann das Laub nicht kompostiert werden beziehungsweise besteht hierzu keine Möglichkeit, kann dieses gegebenenfalls auch über Laubsäcke der BSR (kostenpflichtig) entsorgt werden.

Zum durchzuführenden Winterdienst (Schneeräumung, Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildung) wird auf die entsprechende jährliche Veröffentlichung zum Winterdienst auf öffentlichem Straßenland und auf die Informationsblätter der Ordnungsämter verwiesen.

IV. Reinigungsturnus

Die ordnungsmäßige Reinigung der Straße vor dem Grundstück (bis zur Straßenmitte) ist bei Bedarf (abhängig vom Verschmutzungsgrad), in der Regel einmal wöchentlich, **mindestens aber einmal alle zwei Wochen** durchzuführen.

V. Sonstiges

Die schuldhafte Nichterfüllung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen im Internet unter:

[http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/verwaltung/
behoerdenwegweiser/bww05.html](http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/verwaltung/behoerdenwegweiser/bww05.html)